

N a c h r i c h t.

Nachdem ein Schellenburgischer Stiftungsplatz von jährl. 80 fl. für Offiziers Wittwen kroatischer Nation, oder in Ermanglung deren für andere von kroatischen Gränzen in die Erledigung gekommen ist, so werden sich jene, welche darauf einen Anspruch zu haben glauben, binnen 6 Wochen und 3 Tagen an diese Verordnete Stelle bittlich zu verwenden wissen. Laibach den 19. Hornung 1800.

Den 7. April l. J. werden bei der K. F. Herrschaft Landstraß in Unterkrain zwei Herrschaftliche Mühlen, sammt den dazu gehörigen Aeckern, nämlich Vormittag von 9 bis 12 Uhr die Schloßmühle, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr die Mahl- und Sägmühl na Shagach genannt, auf 5 nacheinander folgende Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht gegeben werden. Die diesfälligen Pachtbedingnisse können täglich in der Amtskanzley bei dieser Herrschaft eingesehen werden.

Weinfeilbiethung.

Bei der k. k. Staatsherrschaft Viktringhof werden am 12. März d. J. und die darauf folgenden 2 Tage Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, nachstehend, an dem nächst Mahrburg am Pachen liegenden Röttschen, Pikermer, Lembacher, dann Leintersbergen erzeugte Bauweine; als von der 1798. Fachsung 94 Startin von der 1799. ditto. 9 Startin

Zusammen also 103 Startin.

Samt Faß ganz, oder halb Startinweis dem Reißbiethenden gegen sogleiche baare Bezahlung hindangegeben werden. Kauflustige beliebe sich demnach an obbestimmten Tagen in dem Staatsherrschaft Viktringerhoffischen Keller auffer Mahrburg einzufinden. Ubrigens wird zur Vermeidung aller unangenehmen Mißdeutungen, die Erinnerung beigefügt, daß mit der Versteigerung nur dann in der obbestimmten Stunde, nämlich Vormittag um 9, und Nachmittag um 3 Uhr der Anfang gemacht werden könne, wenn sich bis dahin bereits eine angemessene Anzahl Kauflustiger versammelt haben wird.

Von der K. K. Herrschaft Freudenthall wird durch gegenwärtiges Edikt allgemein bekannt gemacht: Es sey von dem Berichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Franzdorf bewohnten diesseitigen Kleinbauers Valentin Sidniker gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, andurch erinnert, sie bei der auf den 17. April d. J. frühe um 9 Uhr in der diesortigen Amtskanzlei ausgeschriebenen Anmeldeungsfrist so gewiß einzureichen und zu liquidiren, auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als im widrigen, nach Verlauf des erstbestimmten Tages, Niemand mehr angehört werde, und derjenige, der seine Forderungen nicht angemeldet hat, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden soll, wenn ihm gleich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn seine Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, dergestalt, daß ein solcher Gläubiger falls er in die Massa schuldig sein sollte, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Von der k. k. Armenversorgungs-Direktion allhier wird anmit bekannt gemacht: Es sey der Antrag in dem Spitalhause in der Spitalgasse einige Wohnungen, dann ebener Erde Handelsgewölber, Gewerbsläden und Magazine zuzurichten, und auf künftigen Michaelis in Bestand auszugeben, nämlich:

Im zweyten Stock gegen den Laibach Fluß, eine Wohnung von 4 Zimmer, Küche, Speiskammer, Keller, Holzlege, und einer Kammer unter dem Dach.

Im ersten Stock, Theils gegen die Spitalgasse, Theils gegen den Laibach Fluß, eine Wohnung von 7 Zimmer, Küche, Speisgewölb, Keller, Holzlege und einer Kammer unter dem Dach.

Zu ebener Erde werden alle bisherige Wohnzimmer an der Spitalgasse, und an der Seite gegen den Laibach Fluß, in Handlungsgewölbe und Gewerbsläden, einige auch, wenn Liebhaber hierzu als Meistbieter verbleiben sollten, zu Magazine, sämmtlich mit dem Ausgang von aussen umgestellt werden.

Um nun vor wirklicher Zurichtung versichert zu seyn, daß alles mit Nutzen des Armenfonds an Mann gebracht werden, wird hiemit eine Versteigerungstagsatzung auf den 20ten nächst künftigen Monats März dergestalt bestimmt, daß an diesem Tage frühe um 9 Uhr die Bestandlustigen sich in der Direktionkanzley einfänden, die Zurichtungsanträge und Bedingnisse einzusehen, ihre Anbothe für ein oder anderes ad Protocollum geben, und bey erfolgender höchster Begnehmung gewärtigen sollen, daß die von ihnen als Meistbiether behaupteten Stücke zugeschlagen, und die Bestand-Contracte werden errichtet werden.

Sollten Bestandlustige Belieben haben, noch vor der Tagsatzung die Baurisse und Zurichtungsanträge einzusehen, so werden ihnen solche am 13ten März in der Direktionkanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden vorgelegt werden.

Laibach, den 22ten Febr. 1800.

Vorladungs-Edikt

Zur Prüfung für die erledigte hierländige Fiskalamts-Adjunktens Stelle.

Da die hier Landes in Erledigung gekommene Fiskalamts-Adjunktens Bedienstung, zu Folge bestehender höchster Vorschrift, über eine gemeinschaftlich von dieser Landesstelle und dem kais. kön. F. O. Appellationsgericht abzuhaltende Konkurs-Prüfung zu verleißen kömmt, und zu diesen Konkurs der 3te des künftigen Monats März hier in Graz bestimmt worden ist; so haben jene, so diese mit einem Gehalt von jährlich 1000 fl. verbundene Fiskalamts-Adjunktens Bedienstung zu erhalten wünschen, am obigen Tag sich bey dem Konkurs allhier einzufinden, und den mit ihnen vorzunehmenden Prüfungen zu unterziehen, überhaupt aber sich an den Herrn Gubernialrath und Hofkammerprokurator von Person, des Ortes und der Stunde wegen zu verwenden.

Graz, am 8ten Hornung 1800.

K u r r e n d e.

Seine Majestät haben durch höchstes Hofdekret von 21. Decembers 1799. zu befehlen geruhet, daß zur Erleichterung des einheimischen Verkehrs die zum täglichen Gebrauche nothwendige kleine Münze vermehret, folglich nebst den 3. Kreuzerstücken, auch 1. Kreuzerstücke, oder Doppelgroschen aus Kupfer, nach der unten abgedruckten Zeichnung ausgeprägt, und in Umlauf gesetzt werden sollen.

Diese Münze ist daher von nun an, sowohl in dem gemeinen Handel und Wandel bei jeder Privatzahlung, als bei allen Gefälls-Steuer, und andern öffentlichen Staatsständischen- und städtischen Kassen in dem festgesetzten Werthe zu drei, und respektive sechs Kreuzer zu verausgaben, und unweigerlich anzunehmen.

Und da diese Münze einzig, und allein zum inländischen Verkehr als eine Landmünze bestimmt ist; So ist die Einfuhr aus fremden Staaten, so, wie die Ausfuhr aus den k. k. Erbländern sowohl dieser einen, als der andern unter der Strafe des Verlustes verboten.

Diese höchste Anordnung wird nun aus eingelangten hohen Hofkammerdekrete vom 27. des vorigen, empfangen den 4. d. M. zur allgemeinen Benehmungs-Wissenschaft hiemit kund gemacht.
Laibach den 5. Hornung 1800.

Es ist vorgekommen, daß die Banknoten in den hiesigen Handlungsgewölbern, Kafee- und Schenkhäusern gegen übermäßigen Rabat in baares Geld umsetzt, letzteres vermuthlich in das Ausland verschleppt, und dadurch der Mangel des baaren Geldes, und der Mißkredit der Banknoten vermehrt werde; da nun das Zirkulare von 22. Aug. 1797. ausdrücklich vorgesehen hat, daß die Annahme der Banknoten in dem vollen unter der Gewährleistung des Staats darauf gesetzten Werthe von Niemand verweigert werden darf, und selbe in der Eigenschaft als baares Geld auch in Privatzahlungen, und im allgemeinen Handel und Wandel als solche angesehen werden müssen, so wird diese Zirkular-Weisung zur allgemeinen Benehmungswissenschaft mit dem gemäßensten Befehle andurch erneuert, daß man die Übertreter zur unnachsichtlichen Strafe ziehen werde. Laibach am 15. Hornung 1800.

Da der Verpflegsoffizier Lahner mit Ende dieses Monats von der Laibacher Kreis-Magazinsverrechnung abgelöst wird, so ersuchet er alle respectiven Parthenen welche von 1. März 1799. herwärts an ihn als Privatmann oder an das Laibacher Haupt-Verpflegsmagazin eine Forderung zu machen, oder sonstige Rechnungsrichtigkeit zu pflegen haben, solche binnen bis Ende März d. J. um so gewisser zu liquidiren, als er widrigenfalls ohne weiters seine Rechnungen schließen, und für keine Forderung mehr zur Rede stehen würde.